

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Protokollerklärung zum Zollkodex-Anpassungsgesetz

Die Bundesregierung hat am 19.12.2014 im Bundesrat zum Zollkodex-Anpassungsgesetz in einer Protokollerklärung angekündigt, noch offene und zu prüfende Ländervorschläge Anfang 2015 in einem Steuergesetz aufzugreifen. Mit dem heute als Referentenentwurf veröffentlichten Änderungsgesetz soll dies nun umgesetzt werden. Der Referentenentwurf greift insoweit 13 Maßnahmen auf:

- Wirtschafts-Identifikationsnummer (§ 139c Absatz 5a Satz 4 AO) – BR Nr. 3
- Ermittlung des Entnahmewerts bei der privaten Nutzung eines Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugs (§ 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 3 EStG) – BR Nr. 10
- Erweiterung der ertragsteuerlichen Inlandsbegriffe zur Absicherung deutscher Besteuerungsrechte (§ 1 Absatz 1 Satz 2 EStG, § 1 Absatz 3 KStG und § 2 Absatz 7 Nummer 1 GewStG) – BR Nr. 18
- Bindungswirkung von Verwaltungsanweisungen für Banken beim Kapitalertragsteuerabzug (§ 44 Absatz 1 Satz 3 EStG) – BR Nr. 33
- Redaktionelle Klarstellung in § 44a EStG: kein Freistellungsauftrag für beschränkt Steuerpflichtige – BR Nr. 34
- Konzernklausel (§ 8c Absatz 1 Satz 5 KStG) – BR Nr. 37
- Grunderwerbsteuer bei Änderungen im Gesellschafterbestand (§ 1 Absatz 2a Satz 2 - 4 GrEStG) – BR Nr. 49
- Konkretisierung der Anzeigepflicht in Grunderwerbsteuerfällen (§ 21 GrEStG) – BR Nr. 50
- Schließung von Lücken im Umwandlungssteuergesetz (§ 20 Absatz 2, § 21 Absatz 1, § 24 Absatz 2 UmwStG) – BR Nr. 55
- Bewertung von Anteilen an Kapitalgesellschaften (§ 97 Absatz 1b BewG) – BR Nr. 51
- Beseitigung von Unsicherheiten im Feststellungsverfahren (§ 154 Absatz 1 BewG) – BR Nr. 52
- Anpassung des Sachwertverfahrens an die Sachwertrichtlinie (§ 190 sowie Anlagen 22, 24 und 25 BewG) – BR Nr. 53
- Anzeigepflicht des Erwerbs (§ 30 Absatz 4 Nummer 1 ErbStG) – BR Nr. 54

Darüber hinaus wird in begrenztem Umfang auch weiterer fachlicher Regelungsbedarf aufgegriffen. Hierzu gehören:

- Abschaffung des Funktionsbenennungserfordernisses beim Investitionsabzugsbetrag (§ 7g EStG)
- Umsetzung der Richtlinie 2014/86/EU - Ergänzung von Anlage 2 zu § 43b EStG im Hinblick auf begünstigte Gesellschaftsformen in Bezug auf Polen und Rumänien.

08

20.02.2015

- Einkommensermittlung von Unterstützungskassen (§ 6 Absatz 5a - neu - und § 6a - neu - KStG)
- Redaktionelle Anpassung der Warenbezeichnungen an den Zolltarif bei der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Metalllieferungen (Anlage 4 zu § 13b Absatz 2 Nummer 11 UStG).

Nach der gegenwärtigen Zeitplanung soll der Regierungsentwurf dieses Gesetzes in einer Kabinettsitzung am 25.03.2015 beschlossen werden.

EU-Kommission fordert verstärkten Kampf gegen Steuervermeidung und Europäisches Parlament setzt Sonderausschuss zur Besteuerung von multinationalen Unternehmen ein

Im Kreise der 28 EU-Kommissare fand am 18.02.2015 eine Orientierungsdebatte darüber statt, wie die Besteuerung in der EU „fairer und transparenter“ werden kann. In der Diskussion ging es um die dringendsten Maßnahmen, die in diesem Bereich aus Sicht der Kommission ergriffen werden müssen.

Im Ergebnis möchte die Kommission im März ein [Paket zur Steuertransparenz](#) vorlegen, das einen Legislativvorschlag für den automatischen Austausch von Informationen über verbindliche Steuerauskünfte umfasst. Da im Steuerrecht auf EU-Ebene das Einstimmigkeitsprinzip gilt, wird es zu einem solchen Austausch über „tax rulings“ erst dann kommen, wenn alle 28 EU-Mitgliedstaaten dem Gesetzentwurf zugestimmt haben. Alternativ überlegt die Kommission, durch eine Änderung der Rechnungsrichtlinie eine Veröffentlichungspflicht von „tax rulings“ in den Jahresabschlüssen der Unternehmen einzuführen. Dies hätte – aus Sicht der Kommission – den Vorteil, dass dafür bereits eine qualifizierte Mehrheit ausreichen würde.

Auf dieses Paket zur Steuertransparenz werden im Laufe des Jahres weitere Arbeiten folgen. Im Sommer wird die Kommission ein zweites Maßnahmenpaket – zur fairen und effizienten Körperschaftbesteuerung – vorlegen, in dem auch aktuelle Initiativen der G20 und der OECD zur Bekämpfung von Steuervermeidung berücksichtigt werden sollen. Auch die Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer soll vereinheitlicht werden. Ziel der Kommission sei es, Unternehmen dort zu besteuern, wo sie ihre gewinnbringenden wirtschaftlichen Tätigkeiten ausüben.

Ein Vorschlag seitens der Kommission im Jahre 2011 zu einer gemeinsamen konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (common consolidated corporate tax base, CCCTB) erwies sich damals als nicht durchsetzbar. Presseberichten zufolge sollen insbesondere zwei Änderungen an dem Vorschlag zur Einführung der CCCTB erfolgen. Zunächst soll die Konsolidierung – das „zweite C“ in der Abkürzung – entfallen. Dies war bereits mehrfach von Mitgliedstaaten angeregt worden. Weiterhin soll für große Unternehmen auch die optionale Anwendbarkeit der CCCTB entfallen. Auf diese Weise sollen Widerstände in den Mitgliedstaaten leichter überwunden werden.

Parallel dazu setzt die Kommission die begonnenen, eingehenden beihilferechtlichen Verfahren bezüglich verbindlicher Steuerauskünfte in den Niederlanden,

08

20.02.2015

Irland und Luxemburg fort. Anfang des Monats hat sie außerdem die Prüfung einer belgischen Steuerregelung eingeleitet, die Unternehmen ermöglicht, ihre Körperschaftsteuerschuld in Belgien erheblich zu verringern. Außerdem hat die Kommission alle Mitgliedstaaten gebeten, sie über ihre Praxis hinsichtlich verbindlicher Steuerauskünfte zu unterrichten, damit sie feststellen kann, ob und wo der Wettbewerb im Binnenmarkt durch selektive Steuervergünstigungen verfälscht wird.

Weiterhin hat das Europäische Parlament am 12.02.2015 die Einrichtung eines Sonderausschusses beschlossen, um "Steuervorbescheide und andere Maßnahmen ähnlicher Art oder Wirkung" in den EU-Ländern zu untersuchen und Empfehlungen für die Zukunft abzugeben.

Der Ausschuss besteht aus 45 Abgeordneten und soll anlässlich der Steuerentscheide für multinationale Unternehmen in Luxemburg (Fiat, Amazon), Irland (Apple), den Niederlanden (Starbucks) sowie in Belgien zunächst für einen Zeitraum von 6 Monaten eingesetzt werden. Die Abgeordneten sollen Praktiken im Bereich verbindlicher Steuerauskünfte bis zurück zum 01.01.1991 untersuchen, aber auch die Regelungen überprüfen, nach denen die Europäische Kommission staatliche Beihilfen in den Mitgliedstaaten behandelt.

Dem Ausschuss obliegt zudem die Analyse der nachteiligen Auswirkungen von Steuergestaltungen auf die öffentlichen Haushalte und die Abgabe einer darauf basierenden Handlungsempfehlung.

Schließlich haben Abgeordnete aus dem Europäischen Parlament Änderungsvorschläge eingebracht, wonach die Veröffentlichung der Daten zum Country by Country-Reporting im Geschäftsbericht für alle Unternehmen verlangt werden. Die Verpflichtung zu einem Country by Country-Reporting besteht bislang lediglich für Banken und Unternehmen des Bergbaus. Diese Forderung hatte das Parlament bereits vor zwei Jahren erhoben. Sie wurde aber vom Rat abgelehnt. Dem Vernehmen nach soll der ECON-Ausschuss über die vorgeschlagenen Änderungen in der kommenden Woche entscheiden.

BFH: Anwendung der Gesamtplanrechtsprechung im Rahmen der Tarifbegünstigung von Veräußerungsgewinnen

Die kürzlich erfolgte Klarstellung des BFH, dass die sog. Gesamtplanrechtsprechung nicht übertragbar sei auf die Anwendung von § 6 Abs. 3 EStG selbst (vgl. auch TAX WEEKLY # 05/2015), bedeutet keinerlei Lockerung in ihrem originären Anwendungsbereich, also der Frage einer Tarifbegünstigung nach §§ 16, 34 EStG. Dies hat der BFH in seinen Urteilen vom 17.12.2014 ([IV R 57/11](#)) und vom 09.12.2014 ([IV R 36/13](#)) entschieden.

Die Kläger und Revisionsbeklagten im Verfahren IV R 57/11 waren Kommanditisten einer GmbH & Co. KG. Im Jahr 1997 gründeten sie eine weitere (personenidentische) GmbH & Co. KG und übertrugen Teile des Betriebsvermögens der KG ohne Aufdeckung der stillen Reserven auf diese neue Schwester-KG. Die Übertragung von Betriebsvermögen zwischen Schwesterpersonengesellschaften konnte damals (d.h. im zeitlichen Anwendungsbereich des sog. Mitunternehmer-

08

20.02.2015

Erlasses) nach gefestigter und von der Finanzverwaltung akzeptierter Rechtsprechung erfolgsneutral zum Buchwert erfolgen.

Im Anschluss verkauften die Kläger Teile ihrer Anteile an der neuen Schwester-KG und der Komplementär-GmbH und erzielten dabei einen Veräußerungsgewinn. Auch die Veräußerung nur eines Teils eines Mitunternehmeranteils war im Streitjahr (anders als nach heutiger Rechtslage) grundsätzlich tarifbegünstigt. Das Finanzamt lehnte jedoch die Anwendung der Tarifbegünstigungsvorschrift des § 34 EStG in Bezug auf den Veräußerungsgewinn ab, da im Rahmen der vorangegangenen Übertragung zwischen den Schwestergesellschaften nur ein Teil der wesentlichen Betriebsgrundlagen und der stillen Reserven übergegangen war. Die nach erfolglosem Einspruch erhobene Klage vor dem Finanzgericht hatte Erfolg.

Im Revisionsverfahren hat der BFH die Auffassung des Finanzamts bestätigt und die Tarifbegünstigung versagt. Die Tarifbegünstigung des § 34 Abs. 1 EStG bezwecke, die atypische, zusammengeballte Realisierung der während vieler Jahre entstandenen stillen Reserven nicht dem progressiven Einkommensteuertarif zu unterwerfen. Voraussetzung für die Anwendung des § 34 Abs. 1 EStG auf einen Veräußerungsgewinn i.S.d. § 16 EStG sei daher das Vorliegen eines außerordentlichen Gewinns, der sich aus der Auflösung sämtlicher stiller Reserven, die in den wesentlichen Grundlagen einer Sachgesamtheit angesammelt wurden, ergebe. Im Rahmen des § 34 EStG sei keine zeitpunktbezogene, sondern eine zeitraumbezogene Betrachtung geboten. Umfasse der Veräußerungsplan mehrere Teilakte, scheidet eine isolierte Betrachtung der einzelnen Akte aus. Vielmehr seien „sämtliche Teilakte miteinander zu verklammern und als einheitlicher Vorgang im Hinblick auf die atypische Zusammenballung der Einkünfte zu betrachten“. Da im Urteilsfall nicht alle in der Person des veräußernden Mitunternehmers vorhandenen stillen Reserven in einem einheitlichen Vorgang aufgedeckt, sondern bei der vorangegangenen Betriebsvermögensübertragung stille Reserven in den Anteilen an der übertragenden KG zurückbehalten wurden, sei die Tarifbegünstigung zu versagen gewesen.

Diese Grundsätze sollen auch für die Veräußerung eines verbliebenen (Rest-) Mitunternehmeranteils nach einer vorangegangenen Übertragung eines Teils des Mitunternehmeranteils zum Buchwert gelten. Eine derartige Konstellation war Gegenstand des Verfahrens IV R 36/13. Auch hier versagte der BFH die Anwendung der Tarifbegünstigung, da im Rahmen eines Gesamtplans stille Reserven durch die vorangegangene Buchwertübertragung zurückbehalten und somit bei der Veräußerung des zurückbehaltenen Mitunternehmeranteils nicht sämtliche stille Reserven in einem einheitlichen Vorgang aufgedeckt wurden.

Mit den beiden Urteilen führt der BFH die Gesamtplanrechtsprechung im Anwendungsbereich des § 34 EStG fort (siehe auch Urteil vom 30.08.2012 – IV R 44/10 (NV)). Eine der Betriebsveräußerung bzw. -aufgabe vorangehende Separierung von Betriebsvermögen steht der Tarifiermäßigung somit auch weiterhin entgegen.

BFH: Sonstige Leistungen einer Kapitalgesellschaft in Abgrenzung zur Rückzahlung von Nennkapital

Im Urteil vom 21.10.2014 ([I R 31/13](#)) hatte der BFH darüber zu entscheiden, ob eine im Kapitalherabsetzungsbeschluss nicht von vornherein vorgesehene Rückzahlung von Nennkapital zu einer Minderung des steuerlichen Einlagekontos führt oder als sonstige Leistung i.S.d. § 27 KStG zu qualifizieren ist.

Die Klägerin – eine GmbH – ist Tochtergesellschaft eines Konzerns. Um die Erstellung eines Konzernabschlusses nach IFRS ab dem 31.12.2007 zu vermeiden, wurde u.a. die Reduzierung der Kapitalausstattung von Tochtergesellschaften beschlossen. Zu diesem Zweck beschloss die alleinige Gesellschafterin der Klägerin im Oktober 2006 die Herabsetzung des Stammkapitals der Klägerin um 16 Mio. EUR auf 1 Mio. EUR, wobei danach der herabgesetzte Betrag in die Kapitalrücklage einzustellen war. Nachdem die Kapitalherabsetzung im November 2007 im Handelsregister eingetragen wurde, erfolgte aufgrund eines ebenfalls im November 2007 gefassten Gesellschafterbeschlusses eine Zahlung bzw. Auskehrung aus der Kapitalrücklage i.H.v. 4 Mio. EUR an die Anteilseignerin.

In der Erklärung der Klägerin zur gesonderten Feststellung des steuerlichen Einlagekontos zum 31.12.2007 wurde ein Bestand von 12 Mio. EUR (Kapitalherabsetzung in Höhe von 16 Mio. EUR abzüglich der ausgezahlten 4 Mio. EUR) ausgewiesen. Zum 31.12.2006 betrug der Bestand des steuerlichen Einlagekontos noch 0 EUR. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass es sich bei der Zahlung um eine sonstige Leistung i.S.d. § 27 KStG 2002 n.F. handele und folglich Kapitalertragsteuer anzumelden und abzuführen sei. Im Beschluss über die Kapitalherabsetzung im Oktober 2006 sei die Auskehrung an die Anteilseignerin nicht vorgesehen gewesen. Infolgedessen habe kein Direktzugriff auf das steuerliche Einlagekonto erfolgen können. Die Rückzahlung stelle keine Kapitalrückzahlung i.S.d. § 28 KStG 2002 n.F. dar. Sowohl der Einspruch gegen die entsprechenden Feststellungs- und Steuerbescheide als auch die nachfolgende Klage vor dem Finanzgericht blieben erfolglos.

Der BFH hielt nunmehr allerdings die Revision der Klägerin für begründet und hob das Urteil des Finanzgerichts auf. Zu Unrecht habe die Vorinstanz die Auszahlung als Zahlung aus dem ausschüttbaren Gewinn (§ 27 Abs. 5 S. 2 i.V.m. Abs. 1 S. 6 KStG 2002 n.F.) qualifiziert.

Die Vorschrift des § 27 Abs. 1 S. 3 KStG 2002 n.F. bestimme, dass Leistungen der Kapitalgesellschaft mit Ausnahme der Rückzahlung von Nennkapital i.S.d. § 28 Abs. 2 S. 2 und 3 KStG 2002 das steuerliche Einlagekonto unabhängig von ihrer handelsrechtlichen Einordnung mindere, soweit sie den auf den Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres ermittelten ausschüttbaren Gewinn überstiegen (Einlagenrückgewähr). Mithin komme es im Streitfall entscheidend darauf an, ob die Auszahlung unter die als Ausnahme angeführte Vorschrift des § 28 Abs. 2 KStG 2002 n.F. subsumiert werden könne. Wenn die Vorinstanz die Anwendbarkeit dieser Regelung mit der Begründung verneint, dass zwar die beschlossene Kapitalherabsetzung die Rückzahlung aus der Kapitalrücklage vorbereitet hätte, jedoch in dem Herabsetzungsbeschluss nicht zugleich auch die Rückzahlung bestimmt worden sei, so verkenne das Finanzgericht den Gesetzeswortlaut des

08

20.02.2015

§ 28 Abs. 2 S. 2 KStG 2002 n.F. Diesem sei nicht zu entnehmen, dass eine Rückzahlung bereits im Herabsetzungsbeschluss ausdrücklich angeführt werden müsse. Vielmehr sei ein Direktzugriff auf das steuerliche Einlagekonto immer dann zuzulassen, wenn die Leistung anderweitig und unmissverständlich als Auszahlung des Herabsetzungsbetrags qualifiziert werden könne. Dies sei hier wegen der zeitlichen Nähe der Nennkapitalherabsetzung und der (teilweisen) Auszahlung an die Anteilseignerin und des Umstands der Fall gewesen, dass die Nennkapitalrückzahlung als zweckmäßiges „Instrument“ genutzt worden sei, den Einbezug dieser GmbH in einen Konzernabschluss zu verhindern.

Auch § 27 Abs. 5 KStG 2002 n.F. stehe dem im Ergebnis nicht entgegen, da die Herabsetzung des Nennkapitals und deren steuerliche Rechtsfolgen nach Maßgabe von § 28 Abs. 2 KStG 2002 n.F. davon unberührt bleibe.

08

20.02.2015

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 20.02.2015

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
C-662/13	12.02.2015	Vorlage zur Vorabentscheidung – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Vorsteuerabzug – Umsätze, die eine missbräuchliche Praxis darstellen – Nationales Steuerrecht – Besonderes nationales Verfahren bei Verdacht auf missbräuchliche Praktiken im Steuerbereich – Grundsätze der Effektivität und der Äquivalenz

Alle am 18.02.2015 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
VIII R 2/12	02.12.2014	Kapitalvermögen, Zufluss bei einem beherrschenden Gesellschafter
V B 102/14	07.01.2015	Umsatzsteuerfreie Unterrichtsleistungen
V R 33/12	04.12.2014	Steuerfreie Heilbehandlungsleistungen siehe auch: Pressemitteilung Nr. 13/15 vom 18.2.2015
IV R 36/13	09.12.2014	Tarifbegünstigung für den Gewinn aus der Veräußerung eines Mitunternehmeranteils
IV R 30/11	05.11.2014	Mehrere Geschäftsleitungsbetriebsstätten bei mehreren Geschäftsführern mit gleichwertigen Aufgaben
IV R 57/11	17.12.2014	Keine tarifbegünstigte Anteilsveräußerung bei nur teilweiser Aufdeckung der in der Person des Veräußerers vorhandenen stillen Reserven - "Gesamtplan-Rechtsprechung"
III R 19/13	23.10.2014	Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätten bei Selbständigen - Gleichbehandlung des Betriebsausgabenabzugs mit dem entsprechenden Werbungskostenabzug bei Arbeitnehmern siehe auch: Pressemitteilung Nr. 12/15 vom 18.2.2015
II R 25/14	11.12.2014	Keine Steuerbefreiung nach § 13c ErbStG beim Erwerb eines Erbbaugrundstücks
I R 31/13	21.10.2014	Leistungen der Kapitalgesellschaft i.S. von § 27 Abs. 1 Satz 3 KStG 2002 n.F. in Abgrenzung zur Rückzahlung von Nennkapital
V R 16/12	04.12.2014	Steuerfreie Heilbehandlungsleistungen siehe auch: Pressemitteilung Nr. 13/15 vom 18.2.2015

08

20.02.2015

Alle am 18.02.2015 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
II R 40/12	01.10.2014	Schenkungsteuer: Gegenstand der freigebigen Zuwendung bei Übertragung einer Kommanditbeteiligung unter Nießbrauchsvorbehalt - Keine Steuervergünstigung nach § 13a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 ErbStG bei fehlender Mitunternehmerstellung des Erwerbers
II R 43/14	01.10.2014	Übertragung einer Kommanditbeteiligung als freigebige Zuwendung - Schenkungsteuerrechtliche Unbeachtlichkeit einer nach dinglichem Vollzug erfolgten Vertragsneufassung
X S 20/14	15.12.2014	Anhörungsrüge; Frist
III R 54/11	25.09.2014	Kindergeldanspruch einer im Inland selbständig tätigen polnischen Staatsangehörigen, deren Kinder beim Ehemann in Polen leben - Untätigkeitssprungsklage
I B 42/14	14.01.2015	Richterliche Ausschlussfrist bei fehlender Angabe des Geschäftsführers der klagenden GmbH

Alle bis zum 20.02.2015 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Datum	Stichwort
IV A 3 - S 0338/07/1001 0-04	20.02.2015	Vorläufige Steuerfestsetzung (§ 165 Absatz 1 AO) im Hinblick auf anhängige Musterverfahren; Aussetzung der Vollziehung (§ 361 AO, § 69 Absatz 2 FGO); Verfassungsmäßigkeit der Regelungen zur Abziehbarkeit von Aufwendungen für eine Berufsausbildung oder ein Studium
IV D 3 - S 7183/14/1000 2	19.02.2015	Umsatzsteuerrechtliche Behandlung der Leistungen von Umgangspflegern nach § 1684 BGB
IV C 1 - S 1980-1/14/10004	12.02.2015	Auslegungsfragen zu § 18 InvStG (Personen - Investitionsgesellschaften)

Herausgeber

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH

www.wts.de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt, Georg Geberth, Lothar Härteis, Stefan Hölzemann

München

Lothar Härteis

Thomas-Wimmer-Ring 1-3 • 80539 München

T: +49(0) 89 286 46-0 • F: +49 (0) 89 286 46-111

Düsseldorf

Michael Wild

Peter-Müller-Straße 18 • 40468 Düsseldorf

T: +49 (0) 211 200 50-5 • F: +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen

Andreas Pfaller

Allee am Rötelpark 11-15 • 91052 Erlangen

T: +49 (0) 9131 97002-11 • F: +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt

Robert Welzel

Taunusanlage 19 • 60325 Frankfurt/Main

T: +49 (0) 69 133 84 56-0 • F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg

Eva Doyé

Neuer Wall 30 • 20354 Hamburg

T: +49 (0) 40 320 86 66-0 • F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Raubling

Andreas Ochsner

Rosenheimer Straße 33 • 83064 Raubling

T: +49 (0) 8035 968-0 • F: +49 (0) 8035 968-150

Köln

Stefan Hölzemann

Lothringer Str. 56 • 50677 Köln

T: +49 (0) 221 348936-0 • F: +49 (0) 221 348936-250

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.